

Kriterien für Freiflächensolaranlagen in der Stadt Hayingen mit ihren Stadtteilen

(Stand 15.07.2021)

Präambel

Auf dem Stadtgebiet von Hayingen mit Stadtteilen werden bereits jetzt erhebliche Mengen an erneuerbaren Energien gewonnen. Dazu tragen insbesondere Biogasanlagen und Photovoltaik - sowie Solarthermieanlagen auf Dachflächen bei. Im Sinne des Klimaschutzes und angesichts des nahenden Ausstiegs aus der Kernenergie steht die Stadt Hayingen einem weiteren Zubau an Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energieerzeugung grundsätzlich nicht entgegen. Dazu können auch Freiflächensolaranlagen (Photovoltaik) im Außenbereich, das heißt auch auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, in Betracht kommen.

Der Bau eines Solarparks im Außenbereich wird einen (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan sowie die Teilfortschreibung Freiflächensolaranlagen zum Flächennutzungsplan Zwiefalten-Hayingen bzw. dessen Änderung erfordern.

Der Gemeinderat hat sich zum Ziel gesetzt, abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Errichtung von Freiflächensolaranlagen verträglich mit dem Landschaftsbild und weiteren Belangen erfolgen kann und legt anhand übergreifender Kriterien fest, ob Freiflächensolaranlagen über die (vorhabenbezogene) Bebauungsplanung ermöglicht werden sollen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Kriterien sollen den Gemeinderat dabei unterstützen, über konkrete Anfragen/Anträge zu entscheiden.

Hintergrund – Solaranlagen auf Freiflächen

Seit dem Inkrafttreten der Freiflächen-Öffnungsverordnung des Landes Baden-Württemberg sind auf landwirtschaftlichen Flächen errichtete Solaranlagen nach dem EEG förderfähig, sofern die Flächen als sogenannte „benachteiligte“ Gebiete eingestuft sind. Das gilt für Solaranlagen mit einer Nennleistung ab 750 Kilowatt bis derzeit maximal 20 Megawatt. Welche Gebiete als „benachteiligt“ gelten und welche nicht, ist bundesweit festgelegt. Die landwirtschaftlichen Flächen in der Stadt Hayingen mit ihren Stadtteilen fallen vollständig in die Kategorie „benachteiligt“.

Freiflächensolaranlagen in besonders sensiblen Bereichen wie z.B. Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, größere Waldflächen, Kernflächen im regionalen Biotopverbund wie FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Kernzonen und Pflegezonen Biosphärengebiet, gesetzlich geschützte Biotope, Bannwälder, Schonwälder und flächenhafte Naturdenkmale sind nicht zulässig. Beim Ausbau solcher Anlagen sind Belange der Landwirtschaft sowie des Natur – und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen.

Die 4. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 u.a. zur Nutzung der Sonnenenergie ist seit 29.01.2021 verbindlich.

Ziel ist es, den Städten und Gemeinden im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Raum für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen einzuräumen sowie gleichzeitig vor dem Hintergrund landwirtschaftlicher und landschaftlicher Belange einen Orientierungsrahmen für die Steuerung der Ansiedlung von solchen Anlagen zu geben.

Politischer Wille des Regionalverbands Neckar-Alb ist es, die Nutzung der Sonnenenergie im besiedelten Bereich und im Außenbereich zu fördern, so dass in der Region Neckar-Alb ein substanzieller Beitrag zur Bewältigung des Klimawandels geleistet werden kann.

Anwendung der Kriterien für Freiflächensolaranlagen

Dem Gemeinderat ist vor allem das Thema „Sichtbarkeit und Landschaftsbild“ wichtig. Daher ist es als Ausschlusskriterium formuliert. Solaranlagen auf Freiflächen werden nur dann über die Bauleitplanung ermöglicht werden, wenn das Kriterium 1 „Sichtbarkeit/Landschaftsbild“ erfüllt wird.

Die Kriterien 2 bis 6 sind als Abwägungskriterien zu verstehen: Wenn bei einem Solarprojekt an einem bestimmten Standort nicht alle dieser Kriterien vollständig erfüllt sind, dann muss der Gemeinderat in der Gesamtschau aller Kriterien abwägen, ob das Solarprojekt noch als verträglich eingeschätzt wird und ob der Nutzen für die Erzeugung regenerativer Energien überwiegt. Kommen mehrere Projekte/Standorte prinzipiell in Frage, dann können diese anhand der Kriterien miteinander verglichen werden.

Interessenten, die auf dem Stadtgebiet einen Solarpark errichten wollen, müssen gegenüber der Stadt Hayingen und dem Gemeinderat nachvollziehbar darlegen, dass ihr Projekt den Kriterien entspricht und wie sie dieses im Hinblick auf die in den Kriterien benannten Aspekte ausgestalten werden. Anhand dieser Darstellungen wird der Gemeinderat die geplanten Projekte der Interessenten vergleichen und über die Aufstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplans entscheiden. Der Kriterienkatalog hat auf das eigentliche Bebauungsplanverfahren selbstverständlich keinerlei Einfluss.

Für die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung von Freiflächensolaranlagen (Photovoltaik und Solarthermie) im Außenbereich der Stadt Hayingen mit ihren Stadtteilen gelten folgende Kriterien:

1. Sichtbarkeit/Landschaftsbild (Ausschlusskriterium)

- Freiflächensolaranlagen dürfen aus Wohngebäuden, auch aus den Wohngebäuden von Aussiedlerhöfen, nicht sichtbar sein.
Der Bau von Photovoltaikanlagen in Sichtbeziehung zur Wohnbebauung kann abweichend zu Satz 1 dann möglich sein, wenn die betroffenen Eigentümer ihr Einverständnis mit dem Bau der Anlagen schriftlich erklären.

Eine Blendwirkung auf Wohngebäude (insbesondere Draufsicht) ist in jedem Fall auszuschließen.

Die Abstandsflächen zu bebauten und geplanten Siedlungsflächen sowie zu Kulturdenkmälern müssen angemessen sein und werden im Einzelfall beurteilt.

- Freiflächensolaranlagen dürfen nicht an den Hauptverkehrsstraßen sowie an landschaftlich schön gelegenen Straßen und Wegen errichtet werden.
- Der Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachvollziehbar darlegen, dass die vorgenannten Punkte gewährleistet sind, z.B. mit Hilfe einer Sichtbarkeitsanalyse oder einer Visualisierung.
- Gegebenenfalls soll der Projektierer darlegen, dass die Sichtbarkeit der Freiflächensolaranlage durch das Anlegen von durchgehendem Sichtschutz, z.B. Hecken (Pflanzhöhe mindestens mit Sträuchern in Höhe von 1 m beim Einpflanzen bzw. später Modulhöhe) ausreichend begrenzt werden kann.
- Die Netzanbindung hat über Erdverkabelung zu erfolgen.

2. Landwirtschaftliche Qualität der Böden

- Der Bau von Freiflächensolaranlagen soll nicht zu einer Verknappung qualitativ besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen führen. Daher sollen auf landwirtschaftlichen Flächen, die in der digitalen Flächenbilanz als Vorrangflur Stufe 1 (**kommt auf unseren Gemarkungen nicht vor**) und teilweise Vorrangflur Stufe 2 eingestuft sind, keine Freiflächensolaranlagen installiert werden. Die Einstufung in Vorrangflur Stufe 2 ist ggf. im Einzelfall durch das Kreislandwirtschaftsamt zu überprüfen. Bevorzugt werden Flächen, welche in der Wirtschaftsfunktionskarte als Grenzflur oder schlechter eingestuft sind.
- Die Priorisierung anhand der Einstufung in der Wirtschaftsfunktionskarte gilt nicht für Solarparks, auf deren Flächen gleichzeitig Kulturpflanzen angebaut werden („Agro-Photovoltaik), insbesondere Solarparks mit hochaufgeständerten oder bifacialen Modulen).

3. Natur – und Artenschutz

- Der Projektentwickler bzw. –betreiber muss darlegen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt werden wird. Dies muss so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird.
- Orientierung bieten dabei das gemeinsame Papier der baden-württembergischen Umweltverbände sowie der Handlungsleitfaden Freiflächensolaranlagen des Umweltministeriums Baden-Württemberg.

Zu empfehlen ist z.B. eine extensive Pflege der Flächen, z.B. mit Schafbeweidung oder Mahd. Ackerflächen können mit Heudrusch nah gelegener, artenreicher Wiesen – oder Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden.

Die Richtgröße von 2-3 ha zusammenhängender Modulfläche darf nicht überschritten werden; die nicht überschirmte Freifläche bzw. Biotopfläche beträgt dabei 25-50 %. Größere Freiflächensolaranlagen müssen entsprechende Abstandsflächen aufweisen.

- Der Betreiber muss durch ein Mindestmaß an Pflege der Fläche gewährleisten, dass die Bewirtschaftung benachbarter, landwirtschaftlich genutzter Flächen nicht beeinträchtigt wird.

4. Beteiligungsmöglichkeiten/kommunale Wertschöpfung

- Die Stadt Hayingen legt Wert darauf, dass von Freiflächensolaranlagen nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern dass allen Bürgerinnen und Bürgern zu einem gewissen Ausmaß Nutzen an den Anlagen ermöglicht wird.
- Ab einer installierten Leistung von 1 Megawatt ist die Beteiligung von mindestens 10 % an der Anlage durch Bürgerinnen und Bürger Projektvoraussetzung, sofern dies von der Bürgerschaft in Anspruch genommen wird.
- Freiflächensolaranlagen auf kommunalen Flächen werden bevorzugt ermöglicht.
- Anlagenbetreiber müssen ihren Unternehmenssitz in der Stadt Hayingen haben.
- Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein Städtebaulicher Vertrag.

5. Wirkung/Anwendung der Kriterien

- Solaranlagen auf Freiflächen werden nur dann über die Bauleitplanung ermöglicht, wenn das Kriterium 1 „Sichtbarkeit/Landschaftsbild“ erfüllt wird.
- Die Kriterien Nr. 2 – 6 sind als Abwägungskriterien zu verstehen. Wenn bei einem Solarprojekt an einem bestimmten Standort nicht alle Kriterien vollständig erfüllt sind, dann muss der Gemeinderat in der Gesamtschau aller Kriterien abwägen, ob das Projekt noch als verträglich eingeschätzt wird und ob der Nutzen für die Erzeugung regenerativer Energien überwiegt. Kommen mehrere Projekte/Standorte prinzipiell in Frage, dann können diese anhand der Kriterien miteinander verglichen werden.

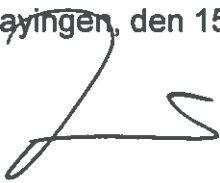
6. Flächengröße/Zubaumenge

- Der Gemeinderat behält sich vor, angesichts der bereits installierten Solarleistung zu beschließen, dass kein weiterer Zubau von Freiflächensolaranlagen mehr erfolgen soll.

Die Verträglichkeit der Ausbaumenge in den einzelnen Stadtteilen ist zu berücksichtigen.

Im Übrigen sind die Vorgaben des Regionalverbands Neckar-Alb und die Vereinbarkeit mit dem Naturschutzrecht zu berücksichtigen.

Hayingen, den 15. Juli 2021



Bürgermeister
Dorner

